

Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **4 (1944-1945)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amtlicher Teil – Parte ufficiale

*Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes
Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione*

**Anzeigen des Erziehungsdepartementes
Pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione**

1. Beiträge des Kantons an die Lehrerminimalbesoldung und aus der Bundessubvention an Bergschulen

a) Für den Bezug eines Beitrages aus dem vom Großen Rate zur Bestreitung der Lehrerminimalbesoldung bewilligten Kredit kommen nach der neuen Verordnung in Betracht:

1. Gemeinden, deren Verwaltungsdefizit vom Kanton getragen wird,
2. Gemeinden, deren Erträgnisse aus dem Schulfonds und aus angemessenen Auflagen auf Vermögen, Erwerb und Gemeinudenutzen nicht ausreichen, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt zu sichern, ohne den Schulhaushalt in unzulässiger Weise einzuschränken.

b) Aus der Bundessubvention für Primarschulen werden gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes und der kantonalen Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung Beiträge ausbezahlt für Unterstützung ärmerer Gemeinden zur Verbesserung des Unterrichtes in abgelegenen Gegenden und zur Schaffung von Schulen an kleinen Orten, die noch keine besitzen.

Gemeinden, die sich um einen dieser Beiträge bewerben, haben sich darüber auszuweisen, daß sie für den Bezug der Gemeinudenutzungen die gesetzlichen Taxen und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2 ‰ erheben.

Die Beitragsgesuche sind bis 11. April nächsthin an das Erziehungsdepartement zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die einzelne Gemeinde nur aus einem Titel, Lehrerminimalbesoldung oder Bundessubvention, einen Beitrag erhalten kann, nicht aus beiden.

1. Contributi del Cantone allo stipendio minimo dei maestri e contributi dalla sovvenzione federale per scuole in regioni di montagna

a) A norma del nuovo regolamento entrano in considerazione per la percezione di un contributo dal credito stanziato dal Gran Consiglio a favore dello stipendio minimo dei maestri:

1. i Comuni di cui il Cantone si assume il saldo passivo del conto di gestione,
2. i Comuni i cui proventi dal fondo scolastico e da imposte adeguate sulla sostanza, sulla rendita e sui congodiamenti pubblici non sono sufficienti per stabilire l'equilibrio nell'economia comunale senza ridurre l'esercizio scolastico in misura inammissibile.

b) Dalla sovvenzione federale per le scuole elementari si sussidiano in conformità dell'art. 4 della legge federale e del regolamento cantonale sull'impiego dell'aiuto federale i Comuni poveri nel miglioramento dell'istruzione in regioni remote e nella creazione di scuole in luoghi piccoli che finora non ne posseggono.

I Comuni che intendono beneficiare dell'uno o dell'altro di questi sussidi devono comprovare che nel proprio Comune ha luogo l'esazione delle tasse legali dei congodiamenti pubblici nonché l'imposizione diretta della sostanza privata in ragione di almeno il 2 %.

Le domande di sussidio devono essere presentate al Dipartimento dell'educazione entro l' 11 aprile 1945 al più tardi.

Si osserva in modo esplicito che i singoli Comuni possono beneficiare di un solo contributo, sia di quello per lo stipendio minimo o dell'altro dalla sovvenzione federale, ma non di tutti e due.

2. Schulkinderfürsorge

Die Belege für die Verwendung des vom Kleinen Rate zugesicherten Beitrages an die Fürsorge für arme Schulkinder im Schuljahr 1944/45 sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens Ende April 1945 einzureichen. Nach Ablauf dieses Termins kann gemäß Art. 4 des einschlägigen Reglementes anderweitig über die nicht erhobenen Beiträge verfügt werden.

Aus den Belegen muß ersichtlich sein, wofür der Beitrag verwendet wurde. Die Beiträge sind nur für direkte Zuwendungen an die Schulkinder bestimmt, nicht als Armenunterstützung an die Eltern.

2. Provvedimenti a favore degli scolari bisognosi

Le pezze giustificative per l'impiego del sussidio assicurato dal Piccolo Consiglio per i provvedimenti a favore degli scolari bisognosi nell'anno scolastico 1944/45 vanno presentate al Dipartimento dell'educazione entro la fine di aprile 1945 al più tardi. Decorso detto termine l'art. 4 del regolamento in materia acconsente di disporre diversamente del denaro dei sussidi non stati incassati.

Dalle pezze giustificative dovrà risultare in che modo il sussidio è stato usato. Il denaro è destinato esclusivamente per provvedimenti a favore diretto degli scolari e non già quale soccorso pauperile ai genitori.

3. Schulausgaben

Die Schulräte erhalten anfangs des Monats April 1945 das übliche Formular für die Zusammenstellung der Schulausgaben im Schuljahr 1944/45. Sie sind ersucht, das Formular sofort nach Schulschluß auszufüllen und uns einzusenden. Der Bestand des Schulfonds ist genau anzugeben. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf er keine Verminderung erfahren. Im weiteren machen wir noch darauf aufmerksam, daß auf diesem Formular die Ausgaben für den beruflichen Unterricht (Gewerbeschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen) nicht eingetragen werden müssen. Für diese Schulen wird die Rechnung auf den besonderen, vom Bunde herausgegebenen Formularen eingereicht.

3. Spese scolastiche

Al principio di aprile p. v. i Consigli scolastici riceveranno il solito formulario per la distinta delle spese scolastiche avute nell'anno 1944/45. Appena finita la scuola gli stessi vorranno ritornarci il modulo debitamente riempito. Sarà necessario di dichiarare lo

stato preciso del fondo scolastico. A mente delle analoghe disposizioni di legge esso non può subire nessuna diminuzione. Osserviamo inoltre che in questo formulario non devono essere denunciate le spese per l'istruzione professionale (scuole per l'artigianato, il commercio e l'economia domestica). Per queste scuole i conti saranno introdotti con gli appositi formulari forniti dalla Confederazione.

4. Schülerspeisungen

Das kantonale Fürsorgeamt teilt folgendes mit:

1. Die Gesuche um Bundes- und Kantonsbeiträge im Rahmen der Notstandsaktionen sind uns bis spätestens einen Monat nach Schluß einzureichen (notwendige Abrechnungsformulare beim kantonalen Fürsorgeamt anfordern).
2. Von den an den Speisungen teilnehmenden Schülern sind Verzeichnisse anzulegen und uns nach Beendigung der Aktion sofort einzusenden. Die Ausscheidung in minderbemittelte und nicht minderbemittelte Schüler ist Vorschrift. Die Ausrichtung der Subventionen wird davon abhängig gemacht.
3. Alle Einnahmen- und Ausgabenbelege sind uns im Original mit dem Subventiosgesuch einzusenden, ebenso eine Abschrift der Jahresrechnung (Abschrift des Kassabuches). Diese Belege werden nach der Prüfung durch das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt zurückerstattet.
4. Im übrigen verweisen wir auf das Zirkular, das seinerzeit allen Schulratspräsidenten und Gemeindevorständen zugestellt worden ist. Weitere Auskunft erteilt die Kanzlei des kantonalen Fürsorgeamtes.

5. Abgabe von Schulbänken

Es sind eine Partie gebrauchte, aber noch gut erhaltene Zwei-Plätzer-Schulbänke für Schüler der obern Klassen (12 bis 15 Jahre) zu vergeben. Hartholzausführung mit Fußrost und geteiltem Klapp-tisch.

Interessierte Schulräte oder Gemeinden wollen ihre Anmeldung baldmöglichst an das Kantonsbaumeisteramt einreichen.

6. Schweiz. Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit und Arbeitsprinzip in Chur

Der schweizerische Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform veranstaltet im Juli/August 1945 in Chur den 54. Lehrerbildungskurs für den Unterricht in Knabenhandarbeit und zur Einführung in das Arbeitsprinzip. Es werden folgende Kurse durchgeführt:

A. Technische Kurse (Knabenhandarbeit)

		Kursgeld
1. Handarbeiten für die Unterstufe: 1.—4. Schuljahr, 3 Wochen	23. Juli bis 11. August Leiter: Hr. P. Perrelet, La Chaux-de-Fonds	Fr. 45.—
2. Papparbeiten für die Mittelstufe: 4.—6. Schuljahr, 4 Wochen	16. Juli bis 11. August Leiter: Hr. Hch. Kunz, Bern	Fr. 55.—
3. Holzarbeiten für die Oberstufe: 7.—9. Schuljahr, 4 Wochen	16. Juli bis 11. August Leiter: Hr. J. Bürge, Rorschach	Fr. 55.—
4. Einführung in leichte Holzarbeiten:	16. Juli bis 28. Juli Leiter: Hr. M. Boß, Bern	Fr. 35.—
5. Schnitzen	30. Juli bis 11. August Leiter: Hr. Fr. Wezel, Zürich	Fr. 40.—
6. Flugzeugmodellbau 7.—9. Schuljahr	30. Juli bis 7. August Leiter: Hr. A. Degen, Zürich	Fr. 15.—

B. Didaktische Kurse

		Kursgeld
7. Arbeitsprinzip auf der Unterstufe: 1.—3. Schuljahr, 3 Wochen	23. Juli bis 11. August Leiter: Hr. K. Dudli, Rorschach	Fr. 40.—
8. Arbeitsprinzip auf der Mittelstufe: 4.—6. Schuljahr, 3 Wochen	23. Juli bis 11. August Leiter: Hr. K. Schlienger, Basel	Fr. 40.—
9. Arbeitsprinzip auf der Oberstufe: 7.—9. Schuljahr	16. Juli bis 31. Juli Leiter: Hr. Grauwiller, Liestal	Fr. 35.—
a) Gesamtunterricht		
b) Lebenskunde an Mädchen- Oberschulen	16. Juli bis 21. Juli Leiterin: Frl. H. Brack, Frauenfeld	Fr. 30.—
c) Biologie	1. August bis 11. August Leiter: Hr. H. Russenberger, Neuhausen	Fr. 30.—
d) Physik-Chemie 8.—9. Schuljahr	23. Juli bis 31. Juli Leiter: Hr. Hs. Nobs, Bern	Fr. 30.—

		Kursgeld
10. Muttersprachlicher Unterricht:	23. Juli bis 28. Juli	Fr. 25.—
5. – 9. Schuljahr	Leiter: Hr. H. Siegrist, Baden, und Hr. C. A. Ewald, Liestal	
11. Pflege der Schul- und Volksmusik:	16. Juli bis 21. Juli	Fr. 25.—
	Leiter: Hr. H. Flechtner, Sitten	
12. Technisches Zeichnen auf der Oberstufe:	16. Juli bis 24. Juli	Fr. 30.—
	Leiter: Hr. H. Guggisberg, Oberburg	
13. Wandtafelskizzieren mit Heft- gestaltung:	16. Juli bis 21. Juli	Fr. 30.—
a) Unter- und Mittelstufe	Leiter: Hr. Hs. Hunziker, Schaffhausen	
b) Oberstufe	30. Juli bis 4. August Leiter: Hr. O. Kuhn, Baden	

Das Kursprogramm mit Anmeldeformular kann beim Erziehungsdepartement bezogen werden. Anmeldungen sind bis spätestens 16. April 1945 an das Erziehungsdepartement einzureichen. Für weitere Auskunft steht der Kursdirektor, Herr Lehrer Claudio Gritti, Chur, zur Verfügung.

Für Anmeldungen aus Graubünden ist zu bemerken, daß Bewerber bevorzugt werden, die sich durch Bescheinigung des Schulrates darüber ausweisen, daß in ihrer Gemeinde eine Knabenhandarbeitsschule besteht oder eingeführt wird, und daß sie Gelegenheit haben, die erworbenen Kenntnisse in der Schule zu verwerten.

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Graubündens erhalten für Verköstigung in Chur eine Entschädigung von Fr. 4.— und mit Übernachten eine solche von Fr. 9.—. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Ausweises über den Besuch des Kurses.

Chur, den 6. März 1945.

Das Erziehungsdepartement.